

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Medienkultur und Medienwirtschaft
an der Universität Bayreuth
vom 30. März 2017
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 15. September 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung des Studiums und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang 1: Modulbereiche, Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 2: Eignungsverfahren

§ 1

Zweck der Masterprüfung

- (1) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft regelt die Prüfungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss eines Masters of Arts.
- (2) ¹Das vorrangige Ziel des Masterstudiengangs liegt darin, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, angesichts der komplexen ästhetischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, historischen und informatischen Fragen, die sich mit Blick auf die aktuelle, von Konvergenzbewegungen gekennzeichnete Medienlandschaft stellen, adäquate wissenschaftliche Beschreibungsmodelle zu entwickeln, die fächerübergreifend Ansätze und Methoden unterschiedlicher Disziplinen zusammenführen. ²Ein wichtiger und innovativer Akzent wird dabei auf die interdisziplinäre Erforschung der Entwicklungs- und Anwendungsfelder der so genannten ‚Neuen Medien‘ gelegt. ³Die für den Studiengang konstitutive Interdisziplinarität wird verstanden als Kooperation verschiedener Fächer, die sich dem gemeinsamen Objekt, den Medien, aus den jeweiligen Theorie- und Methodentraditionen auf unterschiedliche Weise annähern. ⁴Lehre und Forschung in den genannten Bereichen verleihen dem Masterstudiengang eine besondere Stellung im nationalen und internationalen Kanon universitärer Studienprogramme. ⁵Die Breite des Spektrums der behandelten Medienphänomene bedingt, dass die Inhalte des Studiengangs in paradigmatischer Art und Weise vermittelt werden. ⁶Schwerpunkte liegen in der fächerübergreifenden Auseinandersetzung mit grundlegenden medien-, kultur-, geschichts-, rechts-, wirtschafts-, und informationswissenschaftlichen Forschungsansätzen und deren kritischer Erprobung an exemplarischen Gegenständen. ⁷Der Masterstudiengang bietet den Studierenden eine innovative Verbindung von theoretischer und historischer Reflexion sowie Möglichkeiten der Umsetzung in konkretes mediales Handeln.
- (3) ¹In der Masterprüfung wird dementsprechend festgestellt, ob die Kandidatin und der Kandidat die notwendigen Fachkenntnisse in den beteiligten Disziplinen und den dazugehörigen Teilbereichen erworben hat und über die für eine selbstständige wissenschaftliche und wissenschaftsaffine Arbeit erforderlichen Schlüsselkompetenzen, vor allem in den Bereichen der Medienkultur und Medienwirtschaft, verfügt. ²Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. Ein Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem geistes-, staats-, wirtschafts- oder informationswissenschaftlich orientierten Studiengang mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5), bei Juristinnen oder Juristen mit mindestens der Prüfungsnote „befriedigend“ (mindestens 7,5 Punkte).
 2. Der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstsabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
 3. Der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstsabschluss in englischer Sprache erworben haben.
 4. Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache mindestens der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen werden empfohlen. Mit Blick auf die für den Master einschlägigen Forschungsfelder kommen dafür insbesondere Französisch, Italienisch oder Spanisch in Frage.
 5. Zugangsvoraussetzung ist weiterhin die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) ¹Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. ²Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) bzw. bei Juristinnen und Juristen mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7,5 Punkte) entsprechen. ³Das Bachelorzeugnis oder das damit gleichwertige Abschlusszeugnis mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) bzw. bei Juristinnen und Juristen mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7,5 Punkte) ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

§ 3

Gliederung des Studiums und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Medienkultur und Medienwirtschaft ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
Modulbereich A: Propädeutische Module (30 ECTS credits)
Modulbereich B: Vertiefungsmodule (30 ECTS credits)
Modulbereich C: Wahlpflichtmodule (20 ECTS credits)
Modulbereich D: Schwerpunktmodule (20 ECTS credits)
Modulbereich E: Fächerübergreifende Masterarbeit (20 ECTS credits).
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) ¹Entscheidet sich die oder der Studierende im Modulbereich D für die Ableistung eines Praktikums, so ist dies mit einer Dauer von mindestens fünf Wochen abzuleisten. ²Das Praktikum muss einen fachlichen Bezug zum Profil des Studiengangs aufweisen. ³Als Nachweis ist ein Praktikumszeugnis sowie ein Praktikumsbericht im Umfang von fünf Seiten vorzulegen, der den Gegenstand des Praktikums im Verhältnis zum Profil des Studiengangs reflektiert.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Ihm gehören fünf Mitglieder (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) an, von denen je eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter der Fächer „Medienwissenschaft“, „Geschichtswissenschaft“, „Rechtswissenschaft“, „Wirtschaftswissenschaft“ und „Informatik“ vertreten ist; für jedes Ausschussmitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen Stellvertreter. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und

Literaturwissenschaftlichen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik aus dem Kreis der Professorinnen und/oder Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss beruft das Kollegium des Masterstudiums. ²Ihm gehören alle am Masterstudiengang beteiligten Hochschullehrer an. ³Ihm obliegt die Verantwortung für Forschung und Lehre des Masterstudiengangs. ⁴Ihm können auch entpflichtete oder pensionierte Professoren angehören.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich den in Abs. 1 Satz 5 genannten Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min}

und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Termin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, großen Präsentationen, schriftlichen Hausarbeiten, Forschungsberichten, wissenschaftlich qualifizierten Werkstücken, Essays und Referaten abgelegt. ²Die jeweiligen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben. ³Praktika, Workshops und Kolloquien werden nicht benotet.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens zweistündig durchgeführt. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 40 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder der Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder den Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Große Präsentationen setzen sich aus einer mündlichen Präsentation oder Beteiligung an einer Arbeitsgruppe, sowie einer schriftlichen Leistung, z. B. einer Hausarbeit, dem verschriftlichten Referat oder einem Essay zusammen. ²Große Präsentationen werden im Rahmen des zugrundeliegenden Hauptseminars gehalten. ³Das Thema der großen Präsentation wird von der oder vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ⁴Große Präsentationen haben eine Dauer von 20 bis 40 Minuten. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (10) ¹Hausarbeiten werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung verfasst und sind bis zum Ende des Semesters fertig zu stellen. ²Den Hausarbeiten kann ggf. ein Werkstück hinzugefügt werden. ³Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt und muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁴In nicht zu vertretenden

Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um drei Monate verlängern. ⁵Es sind zwei Exemplare der Hausarbeit einzureichen. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹⁰Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (11) ¹Der Forschungsbericht wird im Anschluss an die Veranstaltung erstellt und dient dazu, die Ergebnisse der Lehrforschung systematisch schriftlich aufzuarbeiten. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. ³Thema und Umfang des Forschungsberichts müssen so beschaffen sein, dass dieser bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Semesters fertig gestellt werden kann, in dem das Thema ausgegeben wurde. ⁴In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist verlängern. ⁵Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁶Wird der Forschungsbericht nicht fristgerecht abgegeben, so wird er mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁸Wird der Forschungsbericht mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist er von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁹Ein bewertetes Exemplar des jeweiligen Forschungsberichts verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) ¹Werkstücke werden in der Regel im Anschluss an die zugrunde liegende Lehrveranstaltung oder ggf. als Ergänzung zu einer Hausarbeit erstellt. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Thema und Umfang des Werkstücks müssen so beschaffen sein, dass es bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Semesters fertig gestellt werden kann, in dem das Thema ausgegeben wurde. ⁴In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist verlängern. ⁵Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁶Wird das Werkstück nicht fristgerecht abgegeben, so wird es mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁸Ein Exemplar des jeweiligen Werkstücks verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (13) ¹Essays werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungszeit

beträgt drei Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Zeit bearbeitet werden kann. ⁵Der Umfang eines Essays darf zehn Seiten nicht überschreiten. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (14) ¹Referate setzen sich aus einer mündlichen Präsentation oder Beteiligung an einer Arbeitsgruppe zusammen. ²Referate werden während der zugrundeliegenden Veranstaltung mündlich vorgelesen. ³Das Thema sowie Art und Umfang der Referate werden von den Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ⁴Referate haben eine Dauer von 20 bis 40 Minuten. ⁵Die Prüferin oder Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er eine inter- und transdisziplinäre Fragestellung aus dem Bereich der Medienkultur und Medienwirtschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und in angemessener Weise sprachlich darstellen kann.
- (2) Es wird empfohlen, dass zu Beginn der Abfassung der Masterarbeit mindestens 75 Leistungspunkte vorliegen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten, zwei Prüferinnen und/oder Prüfer als Betreuerinnen und/oder Betreuer und Gutachterinnen und/oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen und/oder Prüfer (§ 5 Abs. 1 Satz 1), die in zwei der am Studiengang beteiligten Fächer lehren, über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Professorin oder Professor sein. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁵Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 600 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt

sechs Monate. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuer die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. ²Sie soll den Umfang von ca. 25 000 Wörtern (ca. 45 DIN A 4-Seiten) nicht unterschreiten und den Umfang von ca. 40 000 Wörtern (ca. 80 DIN A 4-Seiten) nicht überschreiten. ³Der Masterarbeit kann ggf. ein Werkstück hinzugefügt werden. ⁴Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁵Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ⁴Das ggf. beigefügte audiovisuelle oder digitale Werkstück ist zudem auf einem USB-Stick oder einer CD-Rom bei der oder dem Erstprüfenden einzureichen.
- (7) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Zwei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben, es sei denn, diese verzichten jeweils auf die Einreichung des gedruckten Exemplars.
- (8) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüferinnen und Prüfer auf eine Note einigen. ²Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ³In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

| | |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0 |

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das gewichtete arithmetische Mittel gemäß Abs. 2 aus:
 1. der Note des Modulbereichs A: Propädeutische Module. Die Note wird als das arithmetische Mittel aller Modulnoten berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 2. der Durchschnittsnote der Modulnoten aus den Modulbereichen B, C und D. Die Durchschnittsnote wird als das arithmetische Mittel aller Modulnoten der Module aus den Modulbereichen B, C und D berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 3. der Note des Modulbereichs E: Fächerübergreifende Masterarbeit.
- (2) ¹Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Note des Modulbereichs A, die Durchschnittsnote der Modulnoten aus den Modulbereichen B, C und D und die Note des Modulbereichs E im Verhältnis 1:5:3. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe

einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde.⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder benoteten Moduleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur in dem Modul „D-4.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Management“ zulässig; ansonsten ist eine freiwillige Wiederholung von Prüfungen ausgeschlossen. ²Die freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung bzw. der nicht bestanden Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüferin oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Medienkultur und Medienwirtschaft.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 31. März 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. März 2014 (AB UBT 2014/011); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. März 2014 (AB UBT 2014/011) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 15. September 2022 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab dem 1. Oktober 2022 ausgegeben werden.
- (2) Die in § 1 genannten Änderungen gelten entsprechend für alle Studierenden, die in einem in § 1 genannten Studiengang immatrikuliert sind, sofern noch keine Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt ist.

Anhang 1: Modulbereiche, Module, Leistungspunkte und Prüfungen

1.1 Modulbereiche

Die Anrechenbarkeit und Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu Modulen gibt die Vorsitzenden oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Studiengangsmoderatorinnen oder den Studiengangsmoderatoren spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.

| | | | | | |
|--|---|---|--|--|------------------------|
| Modulbereich A: Propädeutische Module (30 ECTS credits) Einführende Module zu Bereichen, in denen sich die Studierenden noch nicht hinreichend ausgewiesen haben: Auf der Basis der jeweils vorhandenen Fachkenntnisse wird in einem Auswahl- und Beratungsgespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten ein ‚Studienpfad‘ im Umfang von 30 ECTS credits, der aus den unten angeführten Modulen der beteiligten Fächer gebildet wird, vereinbart. | | | | | |
| Medienwissenschaft | Geschichtswissenschaft | Rechtswissenschaft | Wirtschaftswissenschaft | Angewandte Informatik | |
| A-1.1 Geschichte und Ästhetik audiovisueller und digitaler Medien | A-2.1 Methodenseminar | A-3.1 Öffentliches Recht für Nichtjuristen | A-4.1 Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | A-5.1 Einführung in die Informatik für Studierende anderer Fachrichtungen | |
| 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | |
| A-1.2 Einführung in die Medienwissenschaft | A-2.2 Theorie der Geschichtswissenschaft | A-3.2 Einführung in das Zivilrecht | A-4.2 Grundlagen des Medienmanagements | A-5.2 Mensch Computer Interaktion 1 | |
| 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 30 ECTS credits |

| Modulbereich B: Vertiefungsmodule (30 ECTS credits) Pflichtveranstaltungen in fächerbezogenen und fächerübergreifenden Modulen. Es sind alle sechs Module verpflichtend zu absolvieren. | | | | | | |
|---|---|-------------------------|--|----------------------------------|---|----------------------------|
| Medienkultur | Medien- geschichte | Medien- recht | Medienma- nagement | Medieninfor- matik | Transdisziplinäre Verzahnung | |
| B-1 Theorie und Geschichte der audio-vi- suellen und digitalen Me- dien | B-2 Geschichte in den Me- dien | B-3 Medien- recht | B-4 Digitale Transforma- tion im Me- dienma- nagement | B-5 Multimediale Systeme I | B-6 Auswahl eines Mo- duls aus dem fächer- übergreifenden An- gebot: Angewandte Medi- enforschung, Inter- disziplinäre Kollo- quien, Ü, S, HS, Pro- jekte der Medienpra- xis, Workshops, Sum- mer School | |
| 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 30 ECTS credits |

| Modulbereich C: Wahlpflichtmodule (20 ECTS credits) Es sind vier Module aus dem Angebot der fächerbezogenen und fächerübergreifenden Module zu absolvieren. | | | | | | |
|---|--|---------------------------------------|---|--|---|----------------------------|
| Medienkultur | Medien- geschichte | Medien- recht | Medienma- nagement | Medien- informatik | Transdisziplinäre Verzahnung | |
| C-1 Medienkul- tur | C-2 Neue Me- dien und Ge- schichtswis- senschaft | C-3 Recht der neuen Me- dien | C-4 Marktorien- tierte Unter- nehmens- führung in der Medien- branche | C-5 Grundlagen der WWW- Nutzung und WWW-Pro- grammie- rung | C-6 Auswahl eines Mo- duls aus dem fächer- übergreifenden An- gebot: Angewandte Medi- enforschung, Inter- disziplinäre Kollo- quien, Ü, S, HS, Pro- jekte der Medienpra- xis, Workshops, Sum- mer School | |
| 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 20 ECTS credits |

| | | | | | | |
|--|---|--|--|--|---|------------------------|
| <p>Modulbereich D: Schwerpunktmodule (20 ECTS credits) Es sind vier Module aus dem Angebot der fächerbezogenen und fächerübergreifenden Schwerpunktmodule zu absolvieren. Dabei können auch mehrere Module aus einzelnen Bereichen gewählt werden. Bereits in den Modulbereichen A, B und C absolvierte Module können nicht nochmals eingebracht werden.</p> | | | | | | |
| Medienkultur | Medien-geschichte | Medien-recht | Medienma-nagement | Medien-informatik | Praxisbereich | |
| D-1.1 Medien-ana-lyse | D-2.1 Medien-ge-schichte der Neuzeit | D-3.1 Urheber-recht | D-4.1 Marketing-manage-ment in der Medienbran-che | D-5.1 Programmie-rung und Anwendung digitaler Me-dien | D-6.1 Auswahl eines Mo-duls aus dem fächer-übergreifenden An-gebot: Angewandte Medi-enforschung, Interdisziplinäre Kol-loquien/Oberseminar, Ü, S, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School, Praktikum (vorzugsweise im Ausland; Dauer mind. 5 Wochen), Sprach-kurse | |
| 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | |
| Medienkultur | Medien-geschichte | Medien-recht | Medienma-nagement | Medien-informatik | Transdisziplinäre Verzahnung | |
| D-1.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Kultur | D-2.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Geschichte | D-3.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Recht | D-4.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Manage-ment | D-5.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Informatik | D-6.2 Auswahl eines Mo-duls aus dem fächer-übergreifenden An-gebot: Angewandte Medi-enforschung, Interdisziplinäre Kol-loquien/Oberseminar, Ü, S, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School | |
| 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 5 ECTS credits | 20 ECTS credits |

| | |
|--|------------------------|
| Modulbereich E: Fächerübergreifende Masterarbeit (20 ECTS credits) | |
| E Masterarbeit | 20 ECTS credits |

| Modulbereich A: Propädeutische Module (30 ECTS credits) | | | | | |
|---|---|-----|--------------|-------------------------|-------|
| Einführende Module zu Bereichen, in denen sich die Studierenden noch nicht hinreichend ausgewiesen haben: Auf der Basis der jeweils vorhandenen Fachkenntnisse wird in einem Auswahl- und Beratungsgespräch mit den Kandidaten ein ‚Studienpfad‘ im Umfang von 30 ECTS credits, der aus den unten angeführten Modulen der beteiligten Fächer gebildet wird, vereinbart. | | | | | |
| | Modul | Art | ECTS credits | Mögliche Prüfungsformen | SWS |
| Medienwissenschaft | A-1.1 Geschichte und Ästhetik audiovisueller und digitaler Medien | V | 5 | K, HA (benotet) | 3 |
| | A-1.2 Einführung in die Medienwissenschaft | Ü | 5 | HA (benotet) | 2 |
| Geschichtswissenschaft | A-2.1 Methodenseminar | S | 5 | HA, E, R (benotet) | 2 |
| | A-2.2 Theorie der Geschichtswissenschaft | V/Ü | 5 | K, mdl. P (benotet) | 2 |
| Rechtswissenschaft | A-3.1 Öffentliches Recht für Nichtjuristen | V | 5 | K, mdl. P (benotet) | 2 |
| | A-3.2 Einführung in das Zivilrecht | V/Ü | 5 | K, mdl. P (benotet) | 3 + 1 |
| Wirtschaftswissenschaft | A-4.1 Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | V/Ü | 5 | K (benotet) | 2 + 1 |
| | A-4.2 Grundlagen des Medienmanagements | S | 5 | HA, R (benotet) | 2 |
| Angewandte Informatik | A-5.1 Einführung in die Informatik für Studierende anderer Fachrichtungen | V/Ü | 5 | K, mdl. P, WS (benotet) | 3 + 1 |
| | A-5.2 Mensch Computer Interaktion I | V/Ü | 5 | K, mdl. P, WS (benotet) | 2 + 1 |

1.2 Module, Leistungspunkte und Prüfungen

| Modulbereich B: Vertiefungsmodule (30 ECTS credits) Pflichtveranstaltungen in fächerbezogenen und fächerübergreifenden Modulen. | | | | | |
|--|---|-------------|--------------|---|--------------|
| | Modul | Art | ECTS credits | Prüfungsformen | SWS |
| Medienkultur | B-1 Theorie und Archäologie der audiovisuellen und digitalen Medien | HS | 5 | HA (benotet) | 2 |
| Medien- geschichte | B-2 Geschichte in den Medien | Ü | 5 | E, R (benotet) | 2 |
| Medienrecht | B-3 Medienrecht | V | 5 | K, mdl. P (benotet) | 2 |
| Medien- management | B-4 Digitale Transformation im Medienmanagement | V/Ü (HS) | 5 | K, mdl. P, Pr. (benotet) | 2 + 1 (3) |
| Medien- informatik | B-5 Multimediale Systeme I | V/Ü | 5 | K, mdl. P, WS (benotet) | 2 + 1 |
| Transdisziplinäre Verzahnung | B-6 Auswahl eines Moduls aus dem fächerübergreifenden Angebot: Angewandte Medienforschung, Interdisziplinäre Kolloquien, Ü, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School | Ü/HS | 5 | mdl. P, Pr., HA, F, WS, E, R (benotet) | 2 + 1 |

| Modulbereich C: Wahlpflichtmodule (20 ECTS credits) Es sind vier Module aus dem Angebot der fächerbezogenen und fächerübergreifenden Module zu absolvieren. | | | | | |
|---|---|------|-----------------|---|-------|
| | Modul | Art | ECTS credits | Mögliche Prüfungsformen | SWS |
| Medien- kultur | C-1 Medienkultur | HS | 5 | HA (benotet) | 2 |
| Medien-ge- schichte | C-2 Neue Medien und Geschichtswis- senschaft | Ü | 5 | R, E, WS (benotet) | 2 |
| Medien- recht | C-3 Recht der neuen Medien | V | 5 | K, mdl. P. (benotet) | 2 |
| Medien- management | C-4 Marktorientierte Unternehmensfüh- rung in der Medien-branche | HS | 5 | Pr., F, R (benotet) | 3 |
| Medien- informatik | C-5 Grundlagen der WWW-Nutzung und WWW-Programmierung | V/Ü | 5 | K, mdl. P, WS (benotet) | 2 + 1 |
| Transdiszi- plinäre Verzah- nung | C-6 Auswahl eines Moduls aus dem fä- cherübergreifenden Angebot: Angewandte Medienforschung, Interdisziplinäre Kolloquien, Ü, S, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School | Ü/HS | 5 | mdl. P, HA, F, WS, E, R, Pr. (benotet) | 2 + 1 |

| Modulbereich D: Schwerpunktmodule (20 ECTS credits) | | | | | |
|--|---|----------------|--------------|---|--------------|
| Es sind vier Module aus dem Angebot der fächerbezogenen und fächerübergreifenden Module zu absolvieren. Dabei können auch mehrere Module aus einzelnen Bereichen gewählt werden. Bereits in den Modulbereichen A, B und C absolvierte Module können nicht nochmals eingebracht werden. | | | | | |
| | Modul | Art | ECTS credits | Mögliche Prüfungsformen | SWS |
| Medienkultur | D-1.1 Medienanalyse | Ü | 5 | HA (benotet) | 2 |
| | D-1.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Kultur | V/Ü S/HS | 5 | K, mdl. P, HA, WS, E, R (benotet) | 2 |
| Medien- geschichte | D-2.1 Mediengeschichte der Neuzeit | Ü/HS | 5 | R, E, WS, Pr. (benotet) | 2 |
| | D-2.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Geschichte | V/Ü S/HS | 5 | K, mdl. P, Pr., HA, WS, E, R (benotet) | 2 |
| Medienrecht | D-3.1 Urheberrecht | V | 5 | K, mdl. P (benotet) | 2 |
| | D-3.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Recht | V/Ü/ S/HS | 5 | Pr., HA, R, K, mdl. P. (benotet) | 2 |
| Medienmanagement | D-4.1 Marketingmanagement in der Medienbranche | V/Ü (HS) | 5 | K, mdl. P, Pr., F (benotet) | 2 + 1 (3) |
| | D-4.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Management | V/Ü/ S/HS | 5 | K, mdl. P, HA, R, Pr., F (benotet) | 2 + 1 (3) |
| Medieninformatik | D-5.1 Programmierung und Anwendung digitaler Medien | V/Ü | 5 | K, mdl. P, WS (benotet) | 2 + 1 |
| | D-5.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Informatik | V/Ü/ S/HS | 5 | K, mdl. P, WS (benotet) | 2 + 1 |
| Praxisbereich/Transdisziplinäre Verzahnung | D-6.1 Auswahl eines Moduls aus dem fächerübergreifenden Angebot: Angewandte Medienforschung, Interdisziplinäre Kolloquien/ Oberseminar, Ü, S, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School, Praktikum (vorzugsweise im Ausland; Dauer mind. 5 Wochen), Sprachkurse | Ü/ HS/ P | 5 | mdl. P, Pr., HA, F, WS, E, R (benotet), Bericht (Praktikum; unbenotet) | 2 + 1 |
| | D-6.2 Auswahl eines Moduls aus dem fächerübergreifenden Angebot: Angewandte Medienforschung, Interdisziplinäre Kolloquien/ Oberseminar, Ü, S, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School | Ü/ HS | 5 | mdl. P, Pr., HA, F, WS, E, R (benotet) | 2 + 1 |

| Legende | |
|----------------|--------------------|
| V | Vorlesung |
| Ü | Übung |
| S | Seminar |
| HS | Hauptseminar |
| P | Praktikum |
| K | Klausur |
| mdl. P. | Mündliche Prüfung |
| Pr. | Große Präsentation |
| HA | Hausarbeit |
| F | Forschungsbericht |
| WS | Werkstück |
| E | Essay |
| R | Referat |

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung festgestellt werden. ²Ziel des Masterstudiums Medienkultur und Medienwirtschaft ist es, mit Blick auf den europäischen Arbeitsmarkt für anspruchsvolle theoretische und analytische Berufsaufgaben in der Forschung, der Wissensvermittlung, im Bereich der wissenschaftsgestützten Recherche und Beratung sowie im Bereich der Medienproduktion und -analyse auszubilden. ³Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungs- und Praxisbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sowie eine internationale und interdisziplinäre Perspektive. ⁴Für das Masterstudium sind nur Studierende geeignet, die in der Lage sind eine breit abgestützte transdisziplinäre Verbindung zu den fünf am Studiengang beteiligten Säulen, Medienkultur, Mediengeschichte, Medienrecht, Medienmanagement und Medieninformatik, herzustellen und entsprechende wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, diese medientheoretisch reflektieren und mit Medienpraktiken in Beziehung setzen können. ⁵Sie sollten ebenso über die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und praxisnaher Reflexion und Argumentation verfügen. ⁶Zu den Zugangsvoraussetzungen gehören ferner gute Fremdsprachenkenntnisse der englischen Sprache im Rahmen der Niveaustufe Englisch B 1 oder besser des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss ist identisch mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 dieser Satzung. ³Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, angehören. ⁴Dabei müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich am Ende des Sommersemesters für das darauf folgende Semester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsan-

trag muss bis zum 15. Juli elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁵Unterlagen gemäß Nr. 3.2.1 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS credits-Punkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) bzw. bei Juristinnen und Juristen mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7,5 Punkte) entsprechen. ⁴Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) bzw. bei Juristinnen und Juristen mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7,5 Punkte) ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

3.2.2 Der Nachweis über gründliche Kenntnisse der englischen Sprache.

3.2.3 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.4) liefern soll.

3.2.4 Eine schriftliche Darlegung der Fähigkeit, auf der Grundlage der im Rahmen des jeweiligen Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse für das weiterführende Masterstudium wissenschaftliche Fragestellungen und Konzepte zu entwickeln, die der interdisziplinären Anlage des Masterstudiengangs Rechnung tragen und die Lehr- und Forschungsfelder der fünf an ihm beteiligten Fächer verbinden (maximal drei DIN A4 Seiten).

3.2.5 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen formgerecht, fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft geeignet ist. ²Die Bewertung wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
- 5.1.1 Die Note des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Gesamtnotenberechnung der bisher erreichten Leistungen, falls das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, wird einfach gewichtet.
- 5.1.2 Die schriftliche Darlegung nach Nr. 3.2.4 wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und einfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei gemäß Nr. 1 Satz 4, inwieweit in der schriftlichen Darlegung die Fähigkeit, Lehr- und Forschungsgegenstände der fünf am Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft beteiligten Fächer interdisziplinär miteinander zu verbinden sowie besondere medientheoretische und medienpraktische Kenntnisse und eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden.
- 5.1.3 Aus der Summe der einfach gewichteten Note des einschlägigen Erstabschlusses und der einfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
- 5.2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis 3,0 Punkte und weniger beträgt, können direkt zum Studium zugelassen werden, ohne am Eignungsgespräch teilzunehmen.
- 5.3 ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis mehr als 4,5 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.
- 5.4 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch im Umfang von ca. 20 Minuten auf der Grundlage der schriftlichen Darlegung eingeladen. ²In diesem Gespräch sollen die Bewerberinnen und Bewerber zu ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Anforderungen im Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft gemäß Nr. 1 Sätze 4 und 5 aufgrund ihrer Vorbildung befragt werden. ³Dabei soll die sprachliche Ausdrucksfähigkeit mitberücksichtigt werden. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einer Bewerberin oder einem Bewerber durchgeführt. ⁵Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁶Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁷Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach

dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.⁸Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmenden, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche, die Gründe für die Bewertung und die Benotung enthält.⁹Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.¹⁰Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

5.5 ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt.²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.6 ¹Aus der Summe der einfach gewichteten Note des einschlägigen Erstabschlusses und der einfach gewichteten Note des Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Mittelwert gebildet.²Das Eignungsverfahren ist erfolgreich bestanden, wenn der daraus gebildete Mittelwert „gut“ (2,0) oder besser beträgt.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 ¹Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Entscheidung des Ausschusses gemäß Nr. 5.3 ersichtlich sein müssen.²Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich bekannt gegeben sowie binnen vier Wochen schriftlich mitgeteilt.²Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid.³Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayH-SchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft gelten für alle Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung des Verfahrens

- 7.1 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- 7.2 Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein einschlägiges Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch die Punktzahl von 3,0 oder weniger nach Nr. 5.2 erreichen können.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 6 entsprechend.